

der andern Sortimenten schädigen darf, während eine gegen seinen schädigenden Geschäftsbetrieb gerichtete loyale Abwehr nicht gestattet sein soll!« zc. zc.

Hamburg, den 25. Januar 1893.

Heinrich Wichern.

Verkündet

am 17. Januar.

In Sachen

der Verlags-Handlung und Kunst-Druckerei
Böhm & Hillger, Gerhofsstraße 1., Vertreter: Rechtsanwälte
Dros. Goldfeld und Heilbut,

Antragstellerin,

gegen Joh. Aug. Böhme,
Neuerwall 35.

Vertreter: Rechtsanwalt Dr. Brackenhoeft,

Antragsträger,

wegen Forderung,

erkennt die Kammer I für Handelsfachen des Landgerichts
zu Hamburg unter Mitwirkung folgender Richter:

1. des Landrichters Dr. Philippi,
2. des Handelsrichters Hansen,
3. des Handelsrichters Mathies,

für Recht:

Der erhobene Widerspruch wird unter Beurteilung des An-
tragsträgers in die Kosten des Verfahrens verworfen.

Thatbestand.

Antragsteller haben kurz vor Weihnachten 1892 in ihrem
Verlage eine Kunstmappe, betitelt »Das Stadttheater in Portraits«
herausgegeben und den Ladenpreis auf 16 *M* per Exemplar
festgesetzt. Antragsträger hatte bereits vor dem Erscheinen 25
Exemplare dieses Werkes zu dem Buchhändlerpreise von 12 *M*
fest bestellt, und diese sofort nach Erscheinen geliefert erhalten.
Am 16. Dezember hat Antragsträger die Mappe zum Preise von
10 *M* öffentlich zu Kauf ausgedoten. Antragsteller behaupten,
daß Antragsträger hierdurch sowohl gegen eine ausdrückliche Ver-
einbarung, durch welche er zugesagt habe, die Mappe zum Lad-
enpreise von 16 *M* zu verkaufen, als auch gegen die allgemeine
buchhändlerische Usance verstoßen, und hat [durch den Schriftsatz
Anlage 1] Erlaß einer einstweiligen Verfügung dahin beantragt,
daß dem Antragsträger bei Geldstrafe verboten werde, die
Kunstmappe »Das Stadttheater in Portraits« zu einem ge-
ringeren Preise als 16 *M* anzubieten oder zu verkaufen.

Nachdem Antragsträger sich über den Antrag [durch den Schrift-
satz act. 3] hatte vernehmen lassen und gerichtsseitig der Sach-
verständige Reißner gehört war [wie act. 4 ergibt], erging die
einstweilige Verfügung [act. 7], durch welche dem Antragsträger
bei einer Geldstrafe von 300 *M* für jeden Fall der Zuwider-
handlung verboten wurde, die im klägerischen Verlage erschienene
Kunstmappe »Das Stadttheater in Bildern« zu einem geringeren
Preis als 16 *M* per Exemplar feilzubieten oder zu verkaufen.

Antragsträger hat gegen diese Verfügung Widerspruch er-
hoben mit dem Antrage, die am 19. Dezember 1892 erlassene Ver-
fügung unter Beurteilung der Antragstellerin in die Kosten des
Verfahrens aufzuheben. Beklagter hat Verwerfung des Widerspruches
beantragt. Zur Begründung des Widerspruches trug Antragsträger
den Inhalt seiner Schriftsätze [act. 8 und 3] vor, produzierte ferner
das Cirkular [Anlage A] und führte aus, Beklagter habe selbst den
Ladenpreis nicht eingehalten, indem er den sämtlichen Bühnen-
mitgliedern des Stadttheaters die Mappe zum Buchhändlerpreise
von 12 *M* angeboten habe.

Antragstellerin beharrte dem gegenüber auf dem Inhalte
ihres Antrages [act. 1] und erklärte persönlich vernommen: Es
sei richtig, daß weder sie noch Antragsträger Mitglieder des
Börsenvereins der Deutschen Buchhändler seien. Sie habe auch
ihren Antrag nicht so sehr auf die Usance stützen wollen, als
auf die Vereinbarung. Sie habe die Herausgabe des Werkes
nicht übernehmen wollen, bevor sie eine Anzahl fester Bestellungen

gehabt habe, und habe deshalb schon vor der Herausgabe die
Sache mit dem Antragsträger, welcher für dieselbe Interesse ge-
zeigt habe, besprochen. In gemeinsamer Ueberlegung sei dann
der Ladenpreis auf 16 *M* bestimmt worden. Gerade der An-
tragsträger habe betont, daß dieser Preis unter allen Umständen
gehalten werden müsse, und als sie, die Antragstellerin, ge-
äußert habe, der Preis müsse vielleicht nach Weihnachten herab-
gesetzt werden, habe der Antragsträger dies für unmöglich und
unzulässig erklärt. Hierauf habe derselbe 25 Exemplare fest
übernommen. Den Bühnenmitgliedern des Stadttheaters habe
sie nur aus Dank dafür, daß sie die Aufnahme ihrer Bildnisse
gestattet und damit die Herausgabe des Werkes ermöglicht hätten,
dasselbe zu einem Vorzugspreise angeboten; ihrer Verpflichtung
zur Aufrechterhaltung des Ladenpreises sei sie damit nicht zu
nahe getreten. Uebrigens habe sie die Absicht, so zu verfahren,
auch dem Antragsträger mitgeteilt.

Nachdem hierauf der aus dem Protokoll [act. 12] ersicht-
liche Beschluß ergangen war, wurde zunächst der Antragsträger
persönlich vernommen.

Dieser erklärte: Es sei richtig, daß die Antragstellerin vor
Herausgabe des Werkes mit ihm überlegt habe, wie hoch der
Ladenpreis anzusetzen sei. Dann sei gesagt worden, daß derselbe
16 *M* betragen solle, und hierauf habe er 25 Exemplare ge-
kauft; eine Verpflichtung zur Innehaltung dieses Preises habe er
aber nicht übernommen. Von einer Herabsetzung des Ladenpreises nach
Weihnachten habe Klägerin nie gesprochen. Es sei überhaupt ganz
unmöglich, daß ein Verleger den von ihm bestimmten Ladenpreis
herabsetze, und er habe deshalb auch gar keine Veranlassung ge-
habt, dem zu widersprechen. Ebenso wenig habe Klägerin ihm
etwas davon gesagt, daß er den Bühnenmitgliedern die Mappe
zu dem Preise von 12 *M* anbieten wolle. Erst nach Herausgabe des
Werkes und nach Erlaß der einstweiligen Verfügung habe er hier-
von Kenntnis erhalten. Durch dieses Angebot sei ihm der Ab-
satz in Bühnenkreisen abgeschnitten. Klägerin habe dieses An-
erbieten auch nicht ausschließlich den in der Mappe abgebildeten
Personen gemacht, sondern das Cirkular im Theater für alle
ausgelegt.

Hierauf wurden die Sachverständigen Wichern und Freder-
king vernommen und sodann von den Anwälten zur Sache
verhandelt.

Gründe:

Es ist ohne weiteres evident, auch unbestritten und durch
die Sachverständigen aufs klarste bezeugt, daß die Antragstellerin
im Vertriebe der von ihr herausgegebenen Kunstmappe wesent-
lich geschädigt wird, wenn der Antragsträger dieses Werk, wie
er am 16. Dezember durch öffentliche Anzeige gethan, zu einem
geringeren als dem Ladenpreise feilbietet und wenn er es zu
solchem Preise verkauft. Gemäß § 819 C. P.-O. war es daher
zweifellos richtig, die Antragstellerin gegen dieses Verfahren im
Wege der einstweiligen Verfügung wie geschehen zu schützen,
sofern es nach dem Ergebnisse der Widerspruchsverhandlung glaub-
haft erscheint, daß eine Verpflichtung des Antragsträgers, nicht
unter dem Ladenpreise zu verkaufen, besteht, und das verbotene
Verfahren somit ein rechtswidriges ist.

Da Antragsträger die Exemplare des klägerischen Werkes,
welche er zum Preise von 10 *M* zu Kauf ausgedoten hat, von
Antragstellerin durch Kauf zu Eigentum erworben hat, und da
im allgemeinen zweifellos der Eigentümer einer Sache über die-
selbe nach Willkür verfügen, insbesondere sie zu beliebigen Preisen
ausbieten und verkaufen darf, so kann es sich nur fragen, ob
Antragsträger vertragsmäßig verpflichtet ist, den von Antrag-
stellerin bestimmten Ladenpreis innezuhalten. Dies war nach
der Natur des ganzen Geschäfts und den den Buchhandel be-
herrschenden Anschauungen, wie solche von den Sachverständigen
dargelegt sind, sowie nach den im speziellen Falle auch nach der
Darstellung des Antragsträgers zwischen den Parteien bis zum
Kaufabschlusse gepflogenen Verhandlungen zu bejahen.